

**Satzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen
in der Stadt Itzehoe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6) und der §§ 20-23, 26, 28, 56 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 19.09.2019 und mit Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen):

- a) Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
- b) Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen (Landstraße I. Ordnung),
- c) Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung),
- d) Gemeindestraßen,
- e) sonstigen öffentlichen Straßen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs.1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch**

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt werden.

(3) Zur Sondernutzung zählen insbesondere

- das Auf- bzw. Abstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Baumaschinen, die Lagerung von Baustoffen und Bauabfällen,
- Plakatierungen
- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
- das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,

- die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt werden,
- das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen, sowie nicht betriebsfähigen Fahrzeugen und Anhängern,
- das Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen, Anhängern sowie sonstigen Verkehrsmitteln ausschließlich zum Zweck der Werbung,
- das Aufstellen von Stellschildern, Beachflags, Warenauslagen, Warenständern, Tischen und Stühlen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Gewerbetreibenden,
- das Parken von Fahrzeugen zum Zweck des Verkaufs von den im Fahrzeug mitgeführten Waren.

(4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Erlaubnis der Stadt Itzehoe (Sondernutzungserlaubnis).

(5) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuholen. Dies betrifft insbesondere verkehrsrechtliche, bauaufsichtsrechtliche und ordnungsrechtliche Genehmigungen.

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Itzehoe rechtzeitig, vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung (mindestens 14 Tage vorher), zu beantragen.

Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

- a) eine maßstabsgerechte Zeichnung,
- b) eine Beschreibung,
- c) Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, für die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Sie ist ohne Zustimmung der Stadt Itzehoe nicht übertragbar.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

- a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
- b) durch Zeitablauf,
- c) durch Widerruf,
- d) wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate durchweg keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(5) Untersagt ist die Verunreinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze. Wurde die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, Über das übliche Maß hinausgehend, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße sind zu beseitigen und

der Straßenteil ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle einer Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.

(6) Die Stadt Itzehoe hat bei einem Verstoß gegen Abs. 4 und 5 das Recht des jederzeitigen Widerrufs. Sie ist berechtigt, eine zukünftige Erlaubnis zu versagen und die Kosten für die Beseitigung der Verschmutzung der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber aufzuerlegen.

§ 4 Sonderregelungen

(1) Plakatierungsgenehmigungen können für Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes für einen Zeitraum von 14 Tagen erteilt werden. Gewerbliche Werbung für Betriebe durch Plakatierung ist nicht zulässig. Eine Plakatierungsgenehmigung für Gewerbebetriebe kann bei Neueröffnung erteilt werden. Eine Plakatierungsgenehmigung für auswärtige Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

(2) Plakatierungen sind in Fußgängerzonen und auf Grundstücken mit öffentlichen Gebäuden (z.B. Rathaus, Schulen) nicht zulässig. Außerdem ist die Plakatierung an Bäumen, Brückengeländern, Fahrgastunterständen sowie an Schaltkästen nicht zulässig. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(3) Plakate dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Sie dürfen insbesondere nicht so angebracht werden, dass

- Ampeln und Verkehrsschilder durch sie verdeckt werden,
- durch sie eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer/Innen und damit eine Gefährdung entsteht,
- die Gefahr einer Kollision der Verkehrsteilnehmer/Innen mit ihnen besteht.

Plakate dürfen nicht durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, Plakate und Werbeträger jeglicher Art zu entfernen,

- für die keine Sondernutzungserlaubnis besteht,
- die nach Abs. 2 und 3 dieser Vorschrift unzulässig angebracht wurden oder
- die nach Erlöschen der Erlaubnis nicht entfernt wurden.

§ 5 Gebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Itzehoe in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

(3) Ist der Berechtigte mit der Zahlung einer Sondernutzungsgebühr in Verzug geraten, ist Voraussetzung für die Erteilung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis, dass neben der

vollständigen Bezahlung der rückständigen Sondernutzungsgebühr zusätzlich die für die Erteilung der neuen Erlaubnis fällig werdende Sondernutzungsgebühr im Voraus entrichtet wird.

(4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 6

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt Itzehoe zugestimmt hat:

- a) Vordächer, Sonnendächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mind. 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
- b) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
- c) Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr.

(2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlangte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 7

Nutzung nach bürgerlichem Recht

(1) Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

- a) durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
- b) die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nicht.

(2) Der Gestattungsvertrag ist je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit, mit bestimmten Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abzuschließen. In ihm sind insbesondere festzulegen

- a) das Entgelt für die Gestattung der Nutzung,
- b) die Ersatzpflicht für alle Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die die Stadt Itzehoe aus Anlass der Nutzung treffen.

§ 8

Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Itzehoe oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner. Vor Erteilung der Erlaubnis kann ein entsprechender Versicherungsnachweis verlangt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 4, 5 und § 4 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt zwischen 5 EUR und 1.000 EUR. Für die Entfernung von Plakaten nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung soll grundsätzlich ein Verwarngeld in Höhe von 10 EUR pro Plakat festgesetzt werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Regelung der Sondernutzung im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten gem. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung zulässig. Dies gilt insbesondere für

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum
- b) Name, Vorname(n), Anschrift einer/eines Bevollmächtigten
- c) Name und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung
- d) Örtlicher Bereich/Lage der Sondernutzung
- e) Dauer und Umfang der Sondernutzung
- f) Art der Sondernutzung

(2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Unterlagen des Genehmigungsverfahrens,
- b) aus den Grundsteuerakten,
- c) aus dem Einwohnermelderegister,
- d) aus den Grundbuchakten,
- e) aus den Akten des Katasteramtes
- f) aus den der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 – 28 Baugesetzbuch bekannt gewordenen Daten
- g) aus gewerberechtl. Anmeldungen sowie
- h) aus den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.

(3) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

(1) Für die Benutzung von Märkten zum Freihalten von Waren gilt die Marktordnung vom 15.03.1983 in der derzeit geltenden Fassung vom 18.03.1983 und die Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Marktstandsgeld und Sondernutzungsgebühren vom 01.07.2004 in der derzeit geltenden Fassung.

(2) Unberührt bleiben bürgerlich-öffentliche Verträge über die Benutzung von Straßenflächen zu Werbezwecken.

(3) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung anderenfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 13.03.1977 in Kraft getretene Satzung in der Fassung der Nachtragssatzung vom 02.07.1998 über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Itzehoe außer Kraft.

Itzehoe, 24.09.2019

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Koeppen
Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung Nr. 33/2019 erfolgte am 11.10.2019 in der „Stadtzeitung“ sowie ergänzend unter www.itzehoe.de. Die Satzung tritt am 12.10.2019 in Kraft.